

AUFTAUMITTELVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Braunau am Inn hat am 6.6.1986 unter TOP. VI/1 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 der Oö. Gemeindeordnung 1979 wird zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Abwehr der Gefahren für die Umwelt, die mit der Verwendung von Auftaumitteln gegen Eis- und Schneeglätte verbunden sind, verordnet:

§ 1

Die Verwendung von salzhaltigen Auftaumitteln und deren Lösungen (im Folgenden als Auftaumittel bezeichnet) ist auf allen im Gebiet der Stadtgemeinde Braunau am Inn gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen oder privaten Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege u.dgl.) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Stiegenanlagen u.dgl.) verboten.

§ 2

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Bundesstraßen
- b) Landes- und Bezirksstraßen
- c) Brücken
- d) Straßenstücke mit starkem Gefälle
- e) Straßenkreuzungen

§ 3

- (1) Im Falle von außergewöhnlichen (extremen) Witterungsverhältnissen, bei welchen angenommen werden muss, dass die Bildung von Eis- und Schneeglätte ohne Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) nicht ausreichend verhindert werden kann (z.B. auch dann, wenn Streumittel durch glatteisbildende Niederschläge in kurzer Zeit mit einer Eisschicht überzogen und die verwendeten salzlosen Auftaumittel dadurch wirkungslos werden) gilt das Verbot des § 1 für die Dauer dieser Witterungsverhältnisse nicht.
- (2) Im Falle einer solchen Zulässigkeit der Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) darf je Streueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge das zur Erreichung der Sicherheit erforderliche Maß, bei möglichst geringem Aufwand, nicht übersteigen.

§ 4

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 41 der Oö. Gemeindeordnung 1979 mit Geldstrafen bis zu S 3.000,-- bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.9.1986 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Fuchs eh.

Angeschlagen am 14.7.1986

Abgenommen am 29.7.1986.